

Volkswirtschaft oder der Bevölkerung gefährdet. Das Tatbestandsmerkmal der Versorgungsfähigung bedarf der besonderen Feststellung und muß von der Schuld des Täters umfaßt sein.

Verkürzung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung

Voraussetzung für die Funktionstüchtigkeit des Staatshaushaltes ist die Sicherung des geplanten Finanzaufkommens. Bei Wahrung* der Einheit von materiellen und finanziellen Prozessen ist das Finanzaufkommen dann garantiert, wenn die in den Volkswirtschaftsplänen in Übereinstimmung mit dem Staatshaushaltsplan gestellten Produktionsziele erreicht, die Zuführungen zum Staatshaushalt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in der festgelegten Höhe und fristgemäß erfolgen. Diese Finanzbeziehungen sind das von § 176 StGB geschützte Objekt.

Den Hauptanteil der Einnahmen des Staatshaushaltes bilden die *Abgaben volkseigener Betriebe*.

Dazu rechnen die Abführungen an den Staatshaushalt nach der VO über produktionsgebundene Abgaben und Subventionen - PAVO - vom 1. 3. 1972 (GBL. IIS. 137). Als produktionsgebundene Abgaben gelten gemäß § 1 der 1. DB zur PAVO vom 1. 3. 1972 (GBL. II S. 141) auch erzeugnis- und leistungsgebundene Abgaben, die bis zum Inkrafttreten der Verordnung als

- Produktionsabgabe
- Dienstleistungsabgabe
- Verbrauchsabgabe
- Preisausgleichsabführung

festgelegt wurden.

Ein weiterer, nicht unerheblicher Bestandteil der Staatseinnahmen sind *Steuern und andere Abführungen* von Betrieben und Bürgern.

Angriffsgegenstand der Steuerdelikte sind hauptsächlich die Umsatz-, Einkommens-, Gewinn-, Gewerbe- und Lohnsteuer sowie die Verbrauchsabgabe. Steuerdelikte richten sich meist nicht nur gegen *eine*, sondern gegen mehrere Steuer- und Abgabeverpflichtungen, weil solche ökonomischen Kategorien wie Umsatz, Gewinn, Einkommen und Vermögen in wechselseitiger Abhängigkeit voneinander stehen.

Mit dem Tatbestandsmerkmal „andere Abführung“ werden alle auf staatsrechtlicher Grundlage erfolgenden Abführungen an den Staatshaushalt erfaßt, also neben allen Formen der Abgaben (wie

Verbrauchsabgaben, Dienstleistungsabgaben usw.) auch die Nettogewinnabführungen, Produktionsfondsabgaben, Preisausgleichsabführungen usw., die von Betrieben und Institutionen aller Eigentumsformen zu entrichten sind.

Auch die Abführung der *Beiträge zur Sozialpflichtversicherung*, die vom Staatshaushalt - wenn auch gesondert - erfaßt werden, wird durch § 176 StGB strafrechtlich geschützt.

In den Fällen, in denen Verpflichtete ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft durch Verkürzung oder Hinterziehung ihrer Beiträge an den Staatshaushalt verletzen, ist die Erfüllung der Pflichten mit den gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln zu erzwingen und sind die Schuldigen erforderlichenfalls zur Verantwortung zu ziehen.

Gemäß § 1 der Abgabenordnung (AO) i. d. F. vom 18. 9.1970 (GBL.-Sdr. Nr. 681) sind Steuern, Abgaben und andere Abführungen „einmalige oder laufende Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von den zuständigen staatlichen Organen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. . .“

Diese Begriffsbestimmung kennzeichnet den spezifischen Charakter der Rechtsbeziehungen zwischen Steuer- bzw. Abgabepflichtigen und dem Staatshaushalt.

Das strafbare Handeln gemäß § 176 StGB besteht im *Bewirken der Verkürzung*, d. h. der Verringerung von Abführungen an den Staatshaushalt bzw. von Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung. Die Formen des Bewirkens sind als konkrete alternative Begehungswesen in den Ziff. 1 bis 3 gesetzlich definiert. Der Begriff „bewirken“ umfaßt somit Handlungen, die geeignet und dazu bestimmt sind, in den in Ziff. 1 bis 3 beschriebenen Formen eine Verkürzung der Steuern, Abgaben oder anderen Abführungen an den Staatshaushalt hervorzurufen. Auch ein pflichtwidriges Unterlassen von Abgaben ist darunter zu verstehen.

Bewirken kann der Täter dies durch:

- Angabe falscher Rechnungsgrundlagen
- Verschleierung von Tatsachen, die für die Abführungen an den Staatshaushalt bedeutsam sind, durch andere Methoden.

Die Ausführungshandlungen bestehen gemäß § 176 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 StGB in

- der Abgabe einer falschen Erklärung
- der Nichtzahlung oder zu niedriger Zahlung der selbstberechneten Abgaben*
- der Beantragung unbegründeter Abgabenvor-